

BEBAUUNGSPLAN

„Gewerbegebiet Am Weisenheimer Weg – Nord“ – Änderung 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Weisenheimer Weg – Nord“ – Änderung 1 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Weisenheimer Weg - Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften/ Gestaltungssatzung gem. LBauO, in Kraft getreten am 16.07.2017 sofern sie nicht nachfolgend ersetzt werden.

Es werden keine Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen vorgenommen.

Die Textfestsetzungen A 1.1.2, A 1.1.3 und A 3.1 werden wie folgt neu gefasst:

A 1.1.2 Allgemein zulässige Nutzungen

a) Im Teilbereich A sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe und
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

b) Im Teilbereich B sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Hundepension
- Auslauf- und Trainingsgelände für Hunde
- Aufenthalts- und Aufwachräume für die Tierklinik.
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

A 1.1.3 Unzulässige Nutzungen

Im Teilbereich A und B sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe (Ausnahme s. unter Nr. A 1.1.4),
- Wohnungen (Ausnahme s. unter Nr. A 1.1.5), und
- Tankstellen.

A 3.1 Bauweise

Im Baugebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt.

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit Längen über 50 m zulässig.